

Katholischer Frauenbund Basel-Stadt

Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes

STATUTEN

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Katholischer Frauenbund Basel-Stadt (KFB BS) besteht ein im Jahr 1912 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der KFB BS ist ein Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF) und durch diesen der Union Mondiale des Organisations Feminines Catholiques (UMOFC) angeschlossen.

Art. 3 Zweck

Der KFB BS ist ein Zusammenschluss christlich orientierter Frauen und Frauenorganisationen aus dem Kanton Basel-Stadt. Als Kantonalverband des SKF vertritt er deren Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat.

Art. 4 Aufgaben

Aufgaben des KFB BS, basierend auf dem Leitbild des SKF, sind insbesondere:

- 4.1 Wahrnehmen und Vertreten der Anliegen und Interessen von Frauen und Familien in Kirche, Gesellschaft und Staat
- 4.2 Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in Kirche, Gesellschaft und Staat
- 4.3 Vertiefung und Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben
- 4.4 Engagement im ökumenischen und interreligiösen Bereich
- 4.5 Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
- 4.6 Stellungnahme zu aktuellen Fragen und Vertretung der Anliegen und Bedürfnisse der Frau in Kirche, Gesellschaft und Staat
- 4.7 Schulung der angeschlossenen Vereinsvorstände
- 4.8 Einsatz für die Benachteiligten in unserer Gesellschaft
- 4.9 Zusammenarbeit mit dem SKF

II **MITGLIEDSCHAFT**

Art. 5 **Mitglieder**

Dem KFB BS gehören Personen und Organisationen an, welche die Zielsetzungen des KFB BS unterstützen.

5.1 **Kollektivmitglieder**

- 5.1.1 pfarreiliche Frauengemeinschaften
- 5.1.2 interessierte Gruppierungen

5.2 **Einzelmitglieder**

5.3 **Gönnermitglieder**

Art. 6 **Aufnahme**

Gesuche um Aufnahme von Kollektivmitgliedern sind unter Beilage der Vereinsstatuten an den Engeren Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Einzel- und Gönnermitglieder können durch schriftliche Anmeldung beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Engere Vorstand.

Art. 7 **Austritt**

Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung erklärt werden.

Art. 8 **Ausschluss**

Wenn ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen des KFB BS verstösst, ist der Engere Vorstand zu dessen Ausschluss berechtigt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

III **ORGANISATION**

Art. 9 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung (GV)
- B Engerer Vorstand (EV)
- C Grosser Vorstand (GRV)
- D Rechnungsrevisorinnen

A Generalversammlung (GV)

Art. 10 Einberufung und Anträge

Oberstes Organ des KFB BS ist die Generalversammlung. Sie wird vom Engeren Vorstand alljährlich im ersten Halbjahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 6 Wochen vorher dem Engeren Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Verlangen des Engeren Vorstands oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Art. 11 Stimmrecht

Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 12 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 12.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- 12.2 Wahl der Kantonalpräsidentin oder eines allfälligen Co-Präsidiums, der Finanzverantwortlichen und der übrigen Vorstandsmitglieder
- 12.3 Wahl der beiden Rechnungsrevisorinnen
- 12.4 Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 12.5 Aufnahme von Kollektivmitgliedern
- 12.6 Einsetzung von Kommissionen
- 12.7 Änderungen der Statuten
- 12.8 Behandlung von Anträgen an die Generalversammlung
- 12.9 Rekurs gegen Ausschlussentscheide des Engeren Vorstands
- 12.10 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

B Engerer Vorstand (EV)

Art. 14 Mitglieder

- 14.1 Kantonalpräsidentin oder das Co-Präsidium
- 14.2 Finanzverantwortliche
- 14.3 gewählte Mitglieder
- 14.4 Geschäftsführerin mit beratender Stimme

Art. 15 Aufgaben

- 15.1 Führung der Vereinsgeschäfte und der Vermögensverwaltung auf der Grundlage der Beschlüsse der Generalversammlung
- 15.2 Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Generalversammlung
- 15.3 Orientierung des Grossen Vorstands über Tatsachen, die für den Verein wichtig sind
- 15.4 Prüfung von Vorschlägen und Ideen für die Vereinsaktivitäten
- 15.5 Aufsicht über Geschäfts- und Beratungsstelle
- 15.6 Personalführung
- 15.7 Öffentlichkeitsarbeit
- 15.8 Koordination der Arbeit von Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen
- 15.9 Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets

Der Engere Vorstand tritt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern.

Die Geschäftsführerin ist verantwortlich für die operative Führung des Vereins. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Stellenbeschreibung und im Pflichtenheft näher festgelegt.

Die Geschäftsführerin ist dem Vereinsvorstand unterstellt, der durch die Präsidentin bzw. eine der Co-Präsidentinnen vertreten wird.

Art. 16 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Kantonalpräsidentin oder das Co-Präsidium, die Geschäftsführerin und die Finanzverantwortliche je zu zweien.

Für den Zahlungsverkehr ist die Finanzverantwortliche gemäss interner Richtlinien des Engeren Vorstands allein zeichnungsberechtigt.

Art. 17 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Mitglieder von Präsidium und Engerem Vorstand beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist mehrmals möglich.

C Grosser Vorstand (GRV)

Art. 18 Zusammensetzung

Der grosse Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 18.1 Engerer Vorstand
- 18.2 Präsidentinnen der Frauengemeinschaften
- 18.3 Vertreterinnen der angeschlossenen Vereine
- 18.4 weiteren vom Engeren Vorstand vorzuschlagenden Mitgliedern
- 18.5 Mitglieder der Kommissionen

Art. 19 Konstituierung

Der Grosse Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 20 Aufgaben

Der Grosse Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 20.1 Gegenseitige Information über die Tätigkeit der angeschlossenen Vereine, Erfahrungsaustausch, Aussprache über aktuelle Probleme
- 20.2 Entgegennahme der Information über Tätigkeit und Probleme des KFB BS, Anregungen zuhanden des KFB BS zur Lösung von Problemen
- 20.3 Mitarbeit an der Verwirklichung der Aufgaben des KFB BS
- 20.4 Anträge an den Engeren Vorstand und an die Generalversammlung

Der Grosse Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Art. 21 Präsidentinnen der Frauengemeinschaften

Die Präsidentinnen der Frauengemeinschaften treffen sich 2-4 mal jährlich. Die Ziele sind die gleichen, wie unter Art. 20 aufgeführt.

Art. 22 Abstimmungen

Bei Abstimmungen im Engeren Vorstand und im Grossen Vorstand entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit steht der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

D Rechnungsrevisorinnen

Art. 23 Bestimmungen

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen. Sie prüfen Geschäftsführung und Jahresrechnung des KFB BS und erstatten Bericht an die Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist mehrmals möglich.

Anstelle von Revisorinnen kann von der Generalversammlung eine externe Revisionsstelle gewählt werden.

IV FINANZEN

Art. 24 Finanzierung

Zur Deckung der Ausgaben des KFB BS dienen:

- 24.1 Mitgliederbeiträge
- 24.2 Subventionen, Spenden, Vermächtnisse
- 24.3 Vermögenserträge
- 24.4 Vereinsvermögen

Für spezielle Aufgaben können zweckgebundene Fonds eingerichtet werden.

Art. 25 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag des KFB BS wird an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 26 Beitrag SKF

Der KFB BS erhebt bei den Frauengemeinschaften den Beitrag an den SKF, der an dessen Delegiertenversammlung beschlossen wird.

Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 28 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins wird das Vermögen einer Stiftung gemäss ZGB Art. 80ff übertragen. Vor der letzten Generalversammlung wird die Stiftung gegründet und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Die Stiftung soll gemäss Art. 4 geführt werden. Sollte innerhalb von 10 Jahren ein neuer Katholischer Frauenbund Basel-Stadt gegründet werden, erhält dieser die Aufsicht über die Stiftung.

Art. 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 30 Statutenänderungen**

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 31 Auflösung

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es eines Generalversammlungsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 32 Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. April 2014 angenommen und setzen frühere oder anders lautende Bestimmungen ausser Kraft.

Die Präsidentin:



Die Geschäftsführerin:



Basel, 29. April 2014